

Frauenordnung (FrO) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Die Frauenordnung ist die Richtlinie für die Frauenarbeit im Deutschen Ringer-Bund. Sie dient der Schaffung und Absicherung von Rahmenbedingungen zur Entwicklung und Umsetzung von Sportangeboten, die sich an den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen im Deutschen Ringer-Bund orientieren.
- 2) Frauen im Sinne der Frauenordnung sind alle weiblichen Mitglieder, die Mitglieder eines Mitgliedsvereins oder einer LO des DRB sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Interessenvertretung aller – auch weiblichen – Jugendlichen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihre besondere Förderung ist in der Jugendordnung des Deutschen Ringer-Bundes geregelt.

§ 2 Die Frauenreferentin

- 1) Verantwortlich für alle Frauenangelegenheiten im DRB ist die Frauenreferentin gemeinsam mit dem Frauenausschuss.
- 2) Die Frauenreferentin erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DRB und der Frauenordnung. Sie ist für ihre Beschlüsse der Frauenvollversammlung und der Mitglieder-/Delegiertenversammlung und dem Präsidium des DRB verantwortlich.
- 3) Der Frauenreferentin obliegt die besondere Beobachtung der Belange des Frauenringkampfes und die Information über die Entwicklung in diesem Bereich.
- 4) Die Frauenreferentin vertritt die Belange und Interessen der Frauen innerhalb des DRB und in Absprache mit dem geschäftsführenden Präsidium koordiniert sie die Vertretung zu anderen Verbänden und Institutionen.
- 5) Die Frauenreferentin ist Mitglied des Präsidiums des Verbandes. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Jugendausschuss des DRB und wird auf der Frauenvollversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Frauenreferentin wird auf der Mitglieder-/Delegiertenversammlung des DRB bestätigt. Die Amtszeit beginnt mit der Bestätigung durch die MGV/DGV.
- 6) Die Frauenreferentin leitet die Frauenvollversammlung. Sie vertritt den DRB bei allen Sitzungen und Tagungen des Bundesausschusses für Frauen im Sport des Deutschen Sportbundes.

§ 3 Der Frauenausschuss

- 1) Dem Frauenausschuss gehören an:
 - a) die Frauenreferentin als Leiterin
 - b) zwei Stellvertreterinnen die durch die Frauenvollversammlung gewählt werden
 - c) die AktivensprecherinDer Frauenausschuss tagt nach Bedarf aber mindestens einmal jährlich.
- 2) Aufgaben des Frauenausschusses
 - a) Wahrnehmung der frauenspezifischen Interessen
 - b) Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen
 - c) Gezielte Förderung und Integration von Mädchen und Frauen auf verschiedenen Ebenen
 - d) Erarbeitung von Perspektiven und Orientierungshilfen für die Frauenarbeit
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Informationsaustausch mit anderen Frauenorganisationen

§ 4 Frauenvollversammlung

- 1) Die Frauen im DRB werden repräsentiert durch die Frauenvollversammlung des DRB. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus den Frauenreferentinnen der DRB-Mitgliedsverbände
 - b) aus der Aktivensprecherin
 - c) aus den Mitgliedern des Frauenausschusses
- 2) Die Frauenvollversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vier Wochen vorher von der Frauenreferentin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einberufen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des DRB. Das Stimmrecht ergibt sich aus § 30 Abs. 2 Buchstabe c) der DRB-Satzung, Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 3) Aufgaben der Frauenvollversammlung
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Frauenarbeit
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Frauenreferentin
 - c) Wahl der Frauenreferentin
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 5 Wettkampfbestimmungen

Die Wettkampfordnung des DRB und insbesondere die Sonderbestimmungen des weiblichen Ringkampfes regeln die einheitliche Durchführung sportlicher Veranstaltungen. Ergänzend gelten die Jugendordnung des DRB und die Bestimmungen und Vorschriften des Deutschen Sportbundes.

§ 6 Inkrafttreten

Die Frauenordnung des DRB tritt sofort nach der Verabschiedung durch Mitglieder-/Delegiertenversammlung am 9.11.02 in Kraft.